

BUNDESGERICHTSHOF

IX 29 275/73BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Michael J. [REDACTED]
[REDACTED] S. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozesbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] --

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem statt der Verkündung am 28. März 1975 zugestellten Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Wiederanmeldung des am 10. November 1970 zurückgenommenen Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit war unzulässig. Für die erneute Anmeldung im Dezember 1971 konnte deshalb die Behörde nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG keine Wiedereinsetzung erteilen (BGH RZW 1976, 60 Nr. 18).

114

- 3 -

Das hat das Berufungsgericht erkannt und im übrigen den Anspruch auch aus unangreifbaren dem Tatrichter vorbehaltenen Erwägungen verneint. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO ist nicht gegeben.

Mat

Fuchs

